



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung

**Planfeststellung für das Vorhaben
„Sanierung Glösinger Tunnel in Arnberg/Meschede“,
Strecke 2550, Bahn-km 206,080 – 207,450
Erneute Auslegung der Planunterlagen
und erstmalige Auslegung der Unterlagen des Deckblatts Nr. 1**

Die DB Netz AG hat beim Eisenbahnbundesamt für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Bezirksregierung Arnberg ist die zuständige Anhörungsbehörde.

Die Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 11.11.2019 bis zum 10.12.2019 in den Städten Arnberg und Meschede zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Um formelle Fehler bei der ersten Auslegung zu heilen, werden die Planunterlagen nun erneut ausgelegt. Alle bereits erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und Bestandteil des Verfahrens. Wir bitten davon Abstand zu nehmen, Einwendungen erneut zu erheben.

Außerdem waren aufgrund eingegangener Einwendungen sowie der Richtlinienänderung Ril 820.2020 (Erneuerung des Oberbaus in Form einer Festen Fahrbahn) zudem Planänderungen notwendig, die Bestandteil der Deckblatt-Unterlagen sind und zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt werden. Die Deckblatt-Unterlagen werden zum Zwecke der Abgrenzbarkeit und Erkennbarkeit von den Planunterlagen in Ordnern mit der Farbe **Blau** ausgelegt. Von den Änderungen sind die folgenden Planunterlagen betroffen:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Lagepläne (Unterlage 3)
- Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4)
- Grunderwerbspläne (Unterlage 5)
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6)
- Bauwerkspläne (Unterlage 7)
- Querschnitte (Unterlage 9)
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne (Unterlage 10)
- UVP-Bericht (Unterlage 14)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 15)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 17)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19).

Der in den Jahren 1868 bis 1871 errichtete und ca. 680 m lange Glösinger Tunnel soll aufgrund seines Alters und dadurch schlechten baulichen Zustandes erneuert werden. Der Maßnahmenbereich erstreckt sich von Bahn-km 206,505 bis Bahn-km 207,191 der DB-Strecke 2550 und liegt zwischen dem Haltepunkt Oeventrop und Bahnhof Freienohl.

Während des Bauverfahrens ist die fahrplanmäßige, eingleisige Weiterführung des Eisenbahnbetriebes in diesem Bereich geplant. Gleichzeitig wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren die parallele Sanierung des nur ca. 1300 m entfernt liegenden Freienohler Tunnels angestrebt, um betriebliche Einschränkungen möglichst gering zu halten und Sperrpausen gemeinsam zu nutzen.

Im Wesentlichen sind im Rahmen der Sanierung des Glösinger Tunnels folgende Maßnahmen geplant:

- Zweigleisige Erneuerung des Glöisinger Tunnels durch Abbruch des Bestandsbauwerks und Ersatzneubau eines Tunnels in bergmännischer und offener Bauweise und Neubau Tunnelportale
- Vergrößerung des Gleisabstandes von 3,50 m auf 4,00 m im Bereich des Tunnels
- Errichtung von Sicherungs- und Rettungseinrichtungen außerhalb des Tunnels, u. A.:
 - Einrichtung eines Rettungsplatzes am Westportal
 - Erstellung von Rettungszufahrten am Tunnelanfang und am Tunnelende
 - Bau eines unterirdischen Löschwasserbehälters
- Neubau, Änderung und Erneuerung von Erd- und Stützbauwerken
 - in den Voreinschnitten des Tunnels
 - im Bereich der neuen Rettungszufahrt.

Darüber hinaus erfolgen u. a.

- Anpassungen der Leit- und Sicherungstechnik für Bau- und Endzustand
- die Einrichtung von
 - Löschwasserversorgung
 - BOS-Funk-Versorgung
 - Tunnelsicherheitsbeleuchtung
 - Baustelleneinrichtungs- und -verkehrsflächen.

Von den Maßnahmen sind auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg folgende Gemarkungen und Flure betroffen: Gemarkung Oeventrop, Flure 2, 4, 13 und 19, auf dem Gebiet der Stadt Meschede folgende Gemarkungen und Flure: Gemarkung Freienohl, Flure 7, 8, 18 und 19.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) gehören:

im Ordner 4:

- der UVP-Bericht (Planunterlage 14)
- die Artenschutzrechtlichen Unterlagen (Planunterlage 15)
- die FFH-Vorprüfung (Planunterlage 16)
- der Landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 17)

im Ordner 5 und im Ordner 6:

- Schalltechnische Untersuchungen (Planunterlagen 18.1 und 18.2)
- Erschütterungstechnische Untersuchungen (Planunterlagen 18.3 und 18.4)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

von Dienstag, den 06. April bis Mittwoch, den 05. Mai 2021 (einschließlich)

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Dienstzeiten mit **vorheriger Terminvereinbarung** eingesehen werden:

Stadt Arnsberg

Stadtentwicklung | Stadterneuerung, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Zimmer 518

Mo. – Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo.- Do. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Terminvereinbarung: Herr Gerte, Tel.: 02932 201-1427 oder E-Mail: g.gerte@arnsberg.de

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede, Raum 101

Mo., Di., Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do. 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Terminvereinbarung: Herr Reichhöfer, Tel.: 0291 205-269 oder E-Mail:
jens.reichhoefer@meschede.de

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/4992378> sowie über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: www.uvp.nrw.de) veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung in den o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **07. Juni 2021**,
 - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.17-1.1-10/19 (bitte angeben)
 - bei den Städten Arnsberg und Meschede (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)**. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt gemäß § 17 Abs. 1 VwVfG für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter keine natürliche Person ist, können nach § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbe-

schluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die/der Vertreter*in, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine*n Bevollmächtigte*n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Da das Bauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähe-

re Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter www.bra.nrw.de/3948632.

Arnsberg, 16.03.2021

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister